



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Ergänzungsleistungen (EL) in der Landwirtschaft

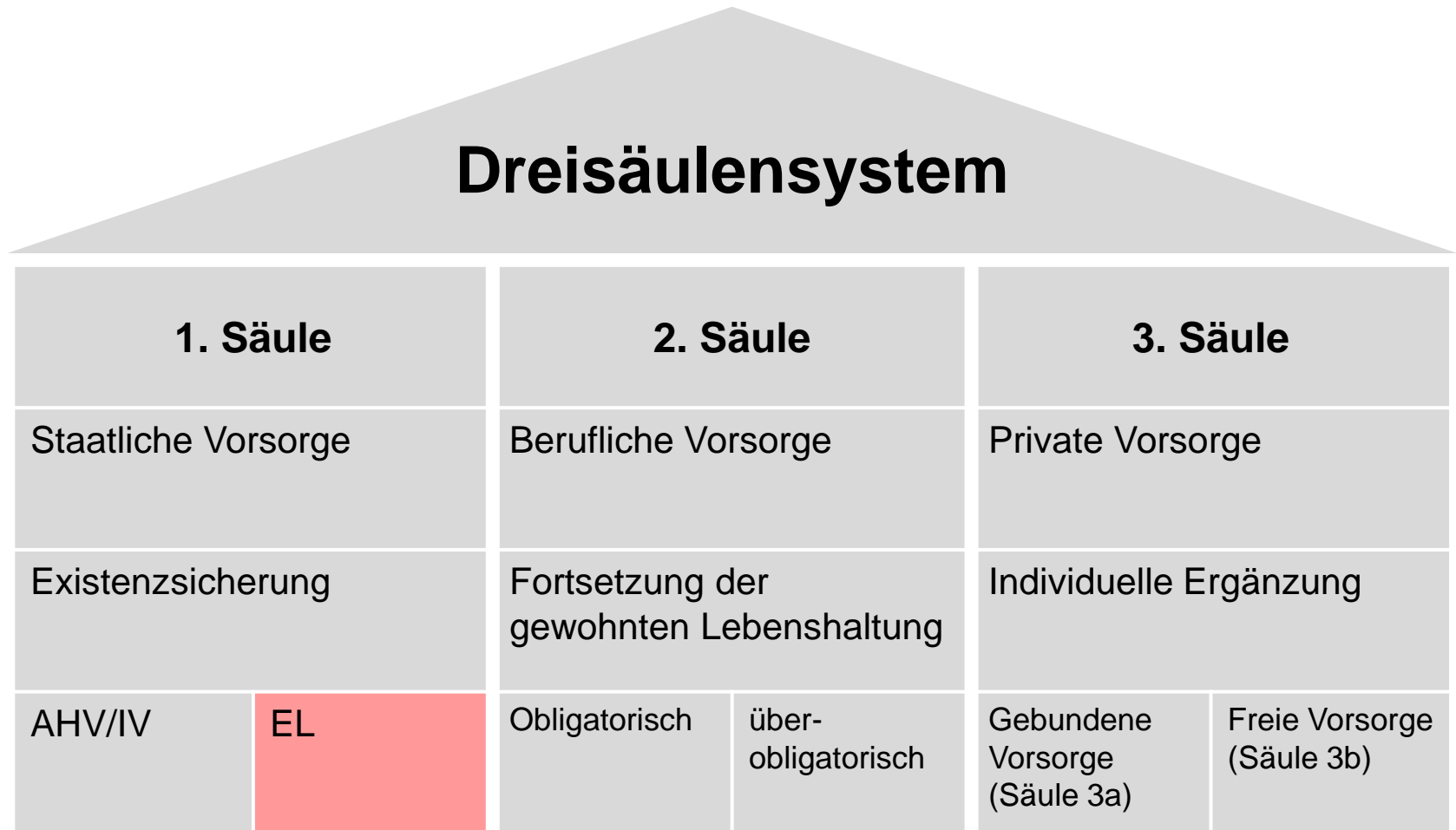
Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht

Jahresversammlung und Weiterbildungsveranstaltung 2021

Nadine Schüpbach, Juristin BSV



Die EL im Dreisäulensystem

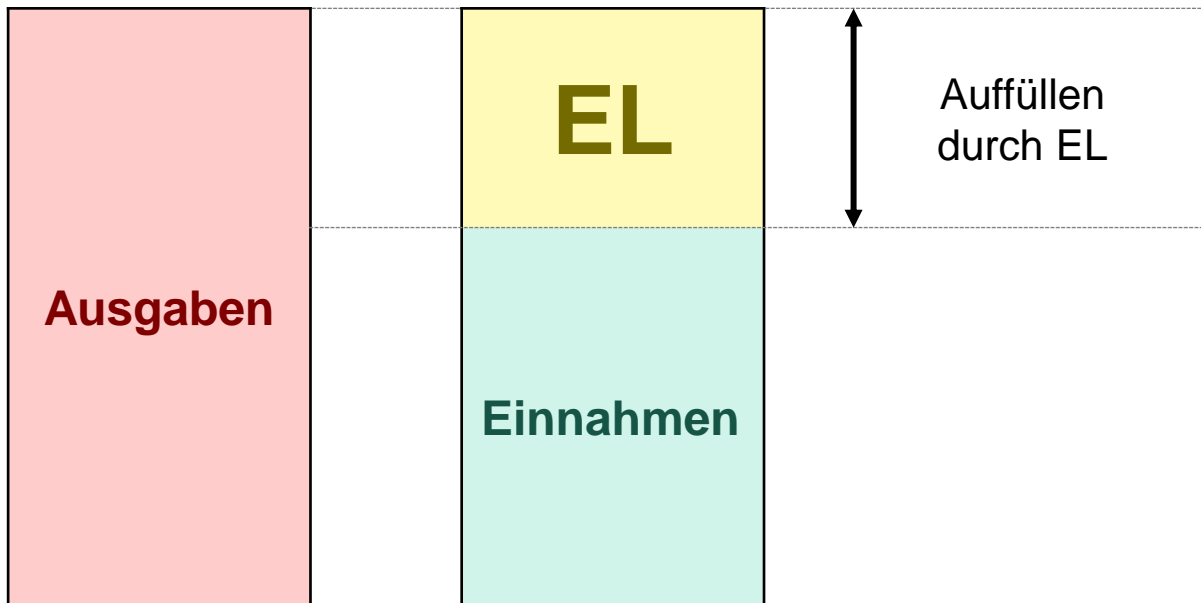




Berechnung der jährlichen EL

Art. 9 Abs. 1 ELG:

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.





Höhe des Existenzminimums in der ersten Säule

Jährliche EL, Median der anerkannten Ausgaben
Beträge pro Monat in Franken, Stand Ende 2020

Konstellation	vor dem Rentenalter (EL zur IV)	ab dem Rentenalter (EL zur AV)
<i>zu Hause:</i>		
alleinstehende Person	2'990	3'052
Ehepaar (ohne Kinder)	4'549	4'533

<i>im Heim:</i>		
alleinstehende Person	5'784	6'513



Wer benötigt EL? – Risiken für eine EL-Bedürftigkeit im Rentenalter

Das Risiko einer EL-Bedürftigkeit zwischen dem Erreichen des Rentenalters und einem Heimeintritt liegt immer in einer mangelhaften Altersvorsorge (v. a. zweite Säule), bedingt durch:

- eingeschränkte Erwerbsfähigkeit
 - ⇒ *es wurde bereits eine IV-Rente mit EL bezogen*
- fehlende Berufsausbildung / Arbeit im Niedriglohnbereich
- tiefes Erwerbsspensum / Erwerbsunterbrüche
 - ⇒ *Kinderbetreuung, betrifft vorwiegend Frauen*
- selbständige Erwerbstätigkeit:
 - Verlust des Vorsorgekapitals beim Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit
 - **Verzicht auf Versicherung in der beruflichen Vorsorge**
 - **unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Partners**



Wer bekommt EL? Anspruchsvoraussetzungen

Persönlich:

1. Grundleistung der AHV/IV
2. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
3. Ausländische Staatsangehörige: Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz (Karenzfrist)

Wirtschaftlich:

1. Seit dem 1. Januar 2021: Vermögensschwelle
2. Ausgabenüberschuss



Vermögensschwelle

Grundsatz

- Alleinstehende Personen, Ehepaare und Waisen, deren Vermögen über einem bestimmten Betrag liegt, haben keinen EL-Anspruch.
- Kinder, deren Vermögen über einem bestimmten Betrag liegt, bleiben bei der EL-Berechnung ausser Acht.

Höhe der Vermögensschwelle

Alleinstehende Personen:	CHF 100 000
Ehepaare:	CHF 200 000
Kinder und Waisen:	CHF 50 000



Definition des Vermögens für die Prüfung der Vermögensschwelle (1/3)

Bemessung des Vermögens:

- Ausgangspunkt ist das *Nettovermögen* (Bruttovermögen abzüglich Schulden*).
- Die Vermögensfreibeträge finden auf die Vermögensschwelle keine Anwendung.
- Massgebend ist das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.
- Es werden auch Vermögenswerte berücksichtigt, auf die verzichtet worden ist.

* mit Ausnahme von Hypothekarschulden auf selbstbewohnten Liegenschaften; vgl. Folie 10).



Definition des Vermögens für die Prüfung der Vermögensschwelle (2/3)

Berücksichtigte Vermögenswerte:

- Das gesamte Geldvermögen, u. a.:
 - Sparguthaben und Wertpapiere
 - Darlehensforderungen
 - Anteile an unverteilter Erbschaften
 - Kapitalguthaben der 2. und 3. Säule, sofern für die versicherte Person die Möglichkeit besteht, diese zu beziehen
- Der grösste Teil des Sachvermögens, u. a.:
 - Nicht selbstbewohnte Liegenschaften
 - Fahrzeuge
 - Schmuck
 - Kunstgegenstände



Definition des Vermögens für die Prüfung der Vermögensschwelle (3/3)

Nicht berücksichtigte Vermögenswerte:

- Selbstbewohnte Liegenschaften und damit zusammenhängende Hypothekarschulden
 - ⇒ Für die Berechnung des Vermögensverzehrs werden selbstbewohnte Liegenschaften und die damit zusammenhängenden Schulden jedoch berücksichtigt
- Der übliche Hausrat und zur Berufsausübung dienende Geräte
 - ⇒ Letztere nur, solange die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird
- Vermögenswerte, über die eine Person nicht frei verfügen kann, z. B.
 - Mietzinskautionen
 - mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastete Grundstücke



EL-Berechnung: Ausgaben und Einnahmen

Die wichtigsten Ausgaben:

zu Hause:

- Betrag für den allg. Lebensbedarf
- **Wohnkosten**
- KV-Prämie

im Heim:

- Tagestaxe
- Betrag für persönliche Auslagen
- KV-Prämie

Die wichtigsten Einnahmen:

- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen
- **Vermögensverzehr**
- **Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist**



EL-Berechnung: Berücksichtigung von Wohnkosten

	Ausgaben	Einnahmen
Mietwohnung	Bruttomietzins bis zum Maximum nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG ¹	keine
Wohneigentum (selbstbewohnt)	Mietwert ² + <u>Nebenkostenpauschale</u> ≤ Mietzinsmaximum Hypothekarzinsen ³ + <u>Gebäudeunterhaltskosten</u> ^{3,4} ≤ Bruttoertrag Liegenschaft	Mietwert ² (unbegrenzt)

¹ ohne Schlussabrechnung

² gemäss dem kantonalen Steuerrecht, jedoch ohne Abzug für Selbstnutzung (BGE 138 V 9)

³ bei Nutzniessung und Wohnrecht nur, soweit sie von der EL-beziehenden Person übernommen werden

⁴ gemäss kantonalem Steuerrecht



EL-Berechnung: Vermögensverzehr – Grundsatz

Grundsatz

- EL-beziehende Personen sollen einen Teil ihres Vermögens für den Lebensunterhalt verwenden müssen.
- Zu diesem Zweck wird in der EL-Berechnung ein *Vermögensverzehr* berücksichtigt.
- Dabei wird in der EL-Berechnung jährlich ein Bruchteil des Nettovermögens, das einen bestimmten Freibetrag übersteigt, als Einnahme angerechnet.

Bestandteile des Vermögens

- analog Vermögensschwelle
- zzgl. selbstbewohnte Liegenschaften



EL-Berechnung: Vermögensverzehr – Berechnung

Höhe des Vermögensverzehrs:

Personen im Erwerbsalter: 1/15

Personen im Rentenalter: 1/10

Personen im Heim: bis zu 1/5 gemäss kant. Bestimmungen

Freibeträge:

Für die Berechnung des Vermögensverzehrs wird vom Nettovermögen ein Freibetrag in Abzug gebracht.

<i>Höhe des Freibetrages</i>	<i>bis 31.12.2020</i>	<i>seit 01.01.2021</i>
Alleinstehende:	CHF 37 500	CHF 30 000
Ehepaare:	CHF 60 000	CHF 50 000
Waisen/Kinder:	CHF 15 000	CHF 15 000

⇒ Auf selbstbewohnten Liegenschaften besteht ein gesonderter Freibetrag.



EL-Berechnung: Vermögensverzehr – Liegenschaften

	selbstbewohnt	nicht selbstbewohnt
Ausgangswert:	Steuerwert	Verkehrswert ¹
Freibetrag:		
- Normalfall	CHF 112'500	–
- Sonderfall ²	CHF 300'000	–
Hypothekarschulden:	Abzug vom den Freibetrag übersteigenden Wert der Liegenschaft ³	Abzug vom Wert der Liegenschaft ³

¹ Anstelle des Verkehrswerts können die Kantone den **Repartitionswert** anwenden.

² Sonderfall:

- Person mit einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV; oder
- Ehepaar, bei dem einer der Ehegatten zu Hause und der andere im Heim lebt.

² Neue Regelung seit dem 1. Januar 2021 (EL-Reform).



EL-Berechnung: Einkommens- und Vermögensverzichte im Allgemeinen

Grundsatz

- In der EL-Berechnung werden auch Einkommens- und Vermögenswerte berücksichtigt, auf die eine Person freiwillig verzichtet hat.
- Von einem Verzicht ist auszugehen, wenn eine Person:
 - freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit verzichtet;
 - ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung auf Einnahmen, Vermögenswerte oder Rechte verzichtet;
⇒ z. B. im Rahmen einer Erbteilung
 - ab dem 1. Januar 2021 pro Jahr mehr als 10 % ihres Vermögens verbraucht, ohne dass dafür ein wichtiger Grund vorliegt.



EL-Berechnung: Abtretung von Liegenschaften (1/3)

Grundsatz

- Ein Verzicht liegt vor, wenn die Gegenleistung weniger als 90 % des Liegenschaftswertes beträgt.
- Die Höhe des Verzichtes entspricht der Differenz zwischen Leistung und Gegenleistung.
- Die veräusserte Liegenschaft ist zum Verkehrs- bzw. Repartitionswert zu bewerten, ausser es besteht von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert.

⇒ Nichtlandwirtschaftliches Grundstück: Verkehrs-/Repartitionswert

Landwirtschaftliches Gewerbe/Grundstück:

- Erwerber hat ein Vorkaufsrecht nach Art. 42 oder 49 BGG

(Doppelter) Ertragswert

- Erwerber hat kein Vorkaufsrecht

Verkehrs-/Repartitionswert



EL-Berechnung: Abtretung von Liegenschaften (2/3)

Gegenleistung

- Mögliche Gegenleistungen sind insbesondere:
 - Bezahlung eines Kaufpreises
 - Übernahme der Hypothekarschulden
 - Einräumung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts
 - (veraltet:) Leibrente und Verpfändung
 - ⇒ Eine Verpfändung führt zum Ausschluss des EL-Anspruches



EL-Berechnung: Abtretung von Liegenschaften (3/3)

Abtretung gegen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht

- Bei der Abtretung einer Liegenschaft gegen ein Wohnrecht oder eine Nutzniessung entspricht die Gegenleistung dem kapitalisierten Jahreswert des Wohnrechts oder der Nutzniessung.
- Der Jahreswert entspricht dem Mietwert (marktkonformer Mietzins) abzüglich allfälliger Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten, die vom Nutzniesser oder vom Inhaber des Wohnrechts im Zusammenhang mit der Nutzniessung oder dem Wohnrecht übernommen werden.
- Die Kapitalisierung hat anhand der «Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten» der Eidg. Steuerverwaltung zu erfolgen.
- Ein Berechnungsbeispiel ist in Anhang 14.3 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) des BSV enthalten.



EL-Berechnung: Verzicht auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht

- Der ersatzlose Verzicht auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht kann einen Einkommensverzicht (Verzicht auf Einkommen aus unbeweglichem Vermögen) darstellen:

Persönliche Ausübung	Wohnrecht	Nutzniessung
- ist noch möglich	Verzicht	Verzicht
- ist nicht mehr möglich	<i>kein Verzicht</i>	Verzicht

- Die Höhe des Verzichtseinkommens entspricht dem Jahreswert der Nutzniessung oder des Wohnrechts.
- Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich allfälliger Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten, die vom Nutzniesser oder vom Inhaber des Wohnrechts im Zusammenhang mit der Nutzniessung oder dem Wohnrecht übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen.



Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (1/3)

Grundsatz

- Rechtmässig bezogene EL sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten.
 - ⇒ Dies gilt auch dann, wenn die EL nicht bis zum Tod bezogen worden sind.
- Rückerstattungspflichtig sind sowohl jährliche EL (inkl. KV-Prämie) wie auch Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten.
- Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten.
- Es müssen nur EL zurückerstattet werden, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen werden.



Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (2/3)

Umfang der Rückerstattungspflicht

- Die Rückerstattung muss nur aus demjenigen Teil des Nachlasses geleistet werden, der 40'000 Franken übersteigt.
- Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die EL-Stelle davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der einzelnen Leistungsauszahlung.
 - ⇒ Es müssen höchstens die EL zurückbezahlt werden, die in den letzten 10 Jahren vor dem Tod bezogen wurden.
- Die Rückforderung kann nicht erlassen werden.



Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen (3/3)

Ermittlung des Betrages

- Massgebend ist der Netto-Nachlass zum Todeszeitpunkt der EL-beziehenden Person (bei Ehepaaren des zweitverstorbenen Ehegatten).
- Die Bewertung erfolgt analog dem Reinvermögen zu Lebzeiten.
- Liegenschaften sind zum Verkehrswert bzw. zum Repartitionswert einzusetzen, ausser das Gesetz sieht die Anrechnung an den Erbteil zu einem tieferen Wert vor.
 - ⇒ vgl. Art. 17 und 18 BGG



Die wichtigsten Schlussfolgerungen

- Mit einer Versicherung in der beruflichen Vorsorge kann die EL-Bedürftigkeit bis zum Eintritt in ein Heim meistens verhindert werden.
 - ⇒ Beide Ehegatten sollten sich eine eigene Altersvorsorge aufbauen
- Nach dem Eintritt ins Rentenalter sollte das Vermögen in «flüssiger» Form vorliegen.
 - ⇒ Rechtzeitige Übergabe des Betriebes, bei der Übernahme durch ein Familienmitglied evtl. schrittweise bereits vor dem Rentenalter
 - ⇒ Erbengemeinschaften rechtzeitig auflösen
 - ⇒ Vorsicht bei der Gewährung von Darlehen
- Der Verzicht auf Einkommen und Vermögen sollte vermieden werden.
 - ⇒ Kein Verzicht im Rahmen einer Erbteilung
 - ⇒ Keine Veräusserung von Gewerben und Grundstücken unter Wert
 - ⇒ Vermietung / Verpachtung von Wohnraum, Gewerben und Grundstücken zu marktkonformen Bedingungen
 - ⇒ Nutzniessungen nicht ersatzlos löschen